



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim  
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf  
matthias.mausolf@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-8219  
Telefax: 0431 988-6168219

18. Mai 2011

## Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2011/39

### **Berücksichtigung von Grundfreibetrag sowie Sonderausgaben bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern**

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG sind laut Gesetz sowohl der Grundfreibetrag zu berücksichtigen als auch § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 EStG für anwendbar erklärt, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EStG sowie § 10c EStG anzuwenden. Bei Einkünften, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, ist ein Grundfreibetrag nicht zu berücksichtigen bzw. ein Sonderausgabenabzug nach den zuvor genannten Vorschriften ausgeschlossen (§ 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG).

Dem Gesetzeswortlaut ist keine bestimmte Verfahrensweise in der Frage zu entnehmen, wie eine Berücksichtigung des Grundfreibetrags bzw. von Sonderausgaben zu erfolgen hat, wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger neben seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch andere Einkünfte bezieht. Hierbei ist insbesondere fraglich, in welcher Höhe der Grundfreibetrag bzw. die genannten Sonderausgaben anzusetzen sind, wenn sie die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit übersteigen. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis unterblieb eine Berücksichtigung von Grundfreibetrag und Sonderausgaben bei der Steuerfestsetzung vollständig, wenn der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer weitere inländische Einkünfte erzielt. Da diese Auslegung nicht vom Gesetzestext gedeckt ist, ist

eine gesetzliche Neuregelung dahingehend geplant, die Abzugsbeträge nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 4 EStG bis maximal in Höhe der inländischen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

In der Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sind der Grundfreibetrag sowie die Sonderausgaben in voller Höhe zu berücksichtigen, auch wenn der Steuerpflichtige neben seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit weitere inländische Einkünfte bezieht. Die Programmunterlagen wurden entsprechend angepasst. Bei personellen Veranlagungen ist dem in den Vordrucken „Einkommensteuer-Berechnungsbogen für beschränkt Steuerpflichtige“ (ESt 2 G) und „Einkommensteuerbescheid für beschränkt Steuerpflichtige“ (ESt 3 G) dargestellten Berechnungsmodus insoweit nicht zu folgen.

(VI 305 - S 2301 - 023 / Bearbeiterin: Petra Dudek, App. 8204)

**Norm:** § 50 Absatz 1 EStG

**Schlagworte:** Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer; Berücksichtigung von Grundfreibetrag sowie Sonderausgaben